

Die Eltern müssen außerdem bereit und in der Lage sein, auch künftig gemeinsam die Elternverantwortung auszuüben. Vorliegend sind zwar beide Parteien jeweils davon überzeugt, die Elternverantwortung wahrzunehmen, aber jeweils jede/r für sich und ganz offenbar, wenn man den Inhalt der übrigen Verfahren betrachtet, nicht gemeinschaftlich.

Es ist also hier schon vom Tatsächlichen her ersichtlich kein Fall gegeben, der dazu angetan wäre, den nicht zusammen lebenden Eltern gemeinsam das Sorgerecht zu übertragen oder zu belassen, ungeachtet der rechtlichen Hindernisse im Bereich der nichtehelichen Elternschaft.

Daher kann auch der weitere Hilfsantrag des Kindesvaters, das Verfahren wegen Verfassungswidrigkeit von § 1705 BGB auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, keinen Erfolg haben. Denn eine wie auch immer geartete Reform des Nichtehelehenrechts wird nicht die zwangsweise Aufrechterhaltung des Sorgerechts zerstrittener Eltern vorsehen. Die Verfassungswidrigkeit der Vorschrift könnte vorliegend unterstellt werden, ohne daß sich im Ergebnis an der Zuordnung der elterlichen Sorge etwas ändern würde, da das Kind seit seiner Geburt bei der Mutter lebt.

Die Aussetzung von Anträgen auf Ehelicherklärung wegen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit von § 1705 BGB erfolgte auch nur in solchen Verfahren, in denen die nichtehelichen Eltern gemeinsam die elterliche Sorge erhalten bzw. behalten wollten, wie es hier nicht gewünscht ist.

Mitgeteilt von RAin Sonja Briesenick, Bremen

Erkenntnis mit Anmerkung

Verfassungsgerichtshof (Österreich), Art. 7 Abs. 1 B-VG, § 879 ABGB

Nichtigkeit einer frauendiskriminierenden Satzungsbestimmung wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes

Leitsätze der Bearbeiterin:

1. Für die Satzung einer Agrargemeinschaft i.S. des Vorarlberger Flurverfassungsgesetzes (VlbG, FIVG, LGBl. 2/1979) gelten dieselben grundrechtlichen Schranken wie sonst für generelle staatliche Normen.

2. Eine Satzungs Vorschrift, die zwischen Töchtern und Söhnen – also zwischen Frauen und Männern – unterscheidet, ohne daß für diese Diskriminierung der Frauen ein sachlicher Grund erkennbar wäre, sind wegen Widerspruchs zum Gleichheitsgrundsatz nichtig (§ 879 ABGB).

3. Die Beschwerdeführerinnen wurden in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller StaatsbürgerInnen vor dem Gesetz dadurch verletzt, daß sich der Vorarlberger Landesagrarsenat bei seinen Entscheidungen auf nichtige Satzungsbestimmungen berief. Die angefochtenen Bescheide waren daher aufzuheben.

VfGH, Erkenntnis vom 12.12.1994, B 2083/93, B 1545/94.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Erstbeschwerdeführerin ist wohnhaft in Bürs und verheiratet. Ihr Vater (dessen Erbin sie ist) war Mitglied der Agrargemeinschaft Bürs. Ein von ihr an die Agrargemeinschaft gerichtetes Ansuchen um Aufnahme als Mitglied wurde mit der Begründung abgelehnt, daß dies die Satzung der Agrargemeinschaft nicht zuließe; gemäß § 6 lit. b der Satzung ruhe bei Töchtern nach Mitgliedern während der Zeit der Verheiratung die Mitgliedschaft. In der Folge erwirkte die Erstbeschwerdeführerin den im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Vorarlberger Landesagrarsenates, in dem dieser feststellte, daß die oben erwähnte Entscheidung der Agrargemeinschaft Bürs der geltenden Satzung der Agrargemeinschaft entspreche und die Behörde an die geltende (seinerzeit von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig genehmigte) Satzung gebunden sei.

Die Zweitbeschwerdeführerin ist wohnhaft in Feldkirch-Tisis, verheiratet und Tochter eines Mitgliedes der Agrargemeinschaft Tisis. Eine von ihr begehrte Zuerkennung eines Nutzungsrechtes an der Agrargemeinschaft wurde abgelehnt. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid stellte der Vorarlberger Landesagrarsenat fest, daß der Einschreiterin kein Nutzungsrecht an der Agrargemeinschaft Tisis zustehe. Nach der (von der Agrarbezirksbehörde genehmigten) Satzung ruhe bei Töchtern von Mitgliedern während der Zeit ihrer Verheiratung die Mitgliedschaft (§ 6 lit. b); es bestehe für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft kein Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung und Nutzung der agrargemeinschaftlichen Liegenschaften (§ 7).

In den gegen die beiden erwähnten Bescheide des Vorarlberger Landesagrarsenates gerichteten Beschwerden wird die Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung der angefochtenen Bescheide beantragt.

Der Landesagrarsenat hat in beiden Fällen bescheidmäßig konstatiert, daß die von den Organen der Agrargemeinschaften getroffenen Entscheidungen jeweils den Satzungen entsprächen. Auch der Verfassungsgerichtshof hat im Rahmen seiner gemäß Art. 144 B-VG vorzunehmenden Nachprüfung der bekämpften Bescheide die Satzungen heranzuziehen (jedenfalls deren §§ 6 lit. b).

Die Satzung einer Agrargemeinschaft i.S. des Vorarlberger Flurverfassungsgesetzes (Vlbg. FIVG, LGBl. 2/1979) ist keine Verordnung i.S. des Art. 18 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), die in einem (allenfalls von Amts wegen einzuleitenden Verfahren) nach Art. 139 Abs. 1 B-VG vom Verfassungsgerichtshof auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden könnte (vgl. VfSlg. 12279/1990). Die Bindung an die aufsichtsbehördlich genehmigte Satzung enthebt aber weder die Verwaltungsbehörde noch den Verfassungsgerichtshof von der Aufgabe zu untersuchen, mit welchem Text die Satzung dem Rechtsbestand angehört und welcher normative Satzungsinhalt sich daraus ergibt. Für die Rechtsakte, die die Agrargemeinschaften konstituieren, gelten dieselben grundrechtlichen Schranken wie sonst für generelle staatliche Normen. Dies ergibt sich aus der besonderen, vom Vlbg. FIVG verfügten Konstruktion der Organisation der Agrargemeinschaften und der Zuweisung öffentlicher Aufgaben an sie. Daher sind die dem Gleichheitsgrundsatz zuwiderlaufenden Satzungsbestimmungen mangels eines besonderen Normenkontrollverfahrens als nichtig zu behandeln (§ 879 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB).

Im Verfahren wurde als einziges Argument zur Begründung der – ohne erkennbaren sachlichen Grund – zwischen Frauen und Männern unterscheidenden Regelung vorgebracht, daß diese „eine unumgängliche Voraussetzung für die Limitierung der

Anzahl der Mitglieder und damit für den Weiterbestand von Agrargemeinschaften oder anderen servitutsbelasteten Liegenschaften“ bilde. Auch wenn eine Reduzierung oder Verhinderung des Anstiegens der Mitgliederzahl der Agrargemeinschaften erforderlich ist, darf dieses Ziel aber nicht durch die Ausgrenzung allein von Frauen (also nicht auch von Männern) zu erreichen versucht werden; hierfür fehlt jede sachliche Rechtfertigung.

Der Behörde ist in beiden Beschwerdefällen der Vorwurf einer unsachlichen Benachteiligung bzw. einer im Widerspruch mit den Rechtsvorschriften stehenden Bescheiderlassung vorzuwerfen, weil sie sich bei ihren Entscheidungen auf nichtige Satzungsbestimmungen berufen hat. Die angefochtenen Bescheide waren daher aufzuheben.

Anmerkung:

Dieses Erkenntnis des VfGH ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Zum einen werden die Satzungen der Agrargemeinschaften wegen deren besonderer Organisation und den ihnen zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben denselben grundrechtlichen Schranken unterstellt, wie die sonstigen generellen staatlichen Normen. Der VfGH unterscheidet diese Satzungen explizit von den Statuten eines Vereins nach dem Vereinsgesetz 1951, die im Rahmen der Privatautonomie die Beziehungen der Mitglieder untereinander und zum Verein weitgehendst beliebig ausgestalten können. Da die gegenständlichen Satzungen jedoch keinem besonderen Normenkontrollverfahren unterstellt sind, behandelt der VfGH die dem Gleichheitsgrundsatz zuwiderlaufenden Bestimmungen in (analoger) Anwendung von § 879 ABGB als nichtig. Der Gleichheitsgrundsatz wird hier offenbar als „gesetzliches Verbot“ i.S. leg. cit. betrachtet. Erstmals und richtungsweisend wendet hier der VfGH die Generalklausel des § 879 ABGB zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen an. M.E. kann aber dennoch nicht von einer Anwendung der „Theorie der mittelbaren Drittwirkung“ des Gleichheitssatzes gesprochen werden, weil der VfGH die Satzungen der Agrargemeinschaften offenkundig nicht als Privatrecht i.e.S. betrachtet, sondern diesen im vorliegenden Zusammenhang öffentlich-rechtliche Züge zuerkennt. Durch diese Kunstgriffe gelingt es dem VfGH aber, in den Anlaßfällen die diskriminierenden Wirkungen der Satzungsbestimmungen zu beseitigen.

Die Satzungen enthalten m.E. aber noch weitere Diskriminierungen. Gemäß § 4 wird nämlich die Mitgliedschaft u.a. durch die *eheliche* Abstammung von einem *männlichen* Mitglied der Agrargemeinschaft begründet. Hierin steckt nicht nur eine weitere gemäß Art. 7 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ausdrücklich verpönte Diskriminierung des Geschlechts, sondern

auch eine ebenso verbotene Benachteiligung aufgrund der – unehelichen – Geburt, die darüber hinaus mit dem in der österreichischen Rechtsordnung inzwischen verankerten Grundsatz der Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern nicht im Einklang steht. Diese Satzungsregelung war aber für den VfGH in den gegenständlichen Verfahren offenkundig nicht „präjudiziell“.

Das Erkenntnis des VfGH ist insofern sehr zu begrüßen, als damit der Durchgriff auf eine dem verfassungsrechtlichen Normenkontrollsystem bisher entzogene Rechtsschicht gelungen ist. In Bezug auf weitere diskriminierende Bestimmungen in Satzungen kann die Entscheidung des VfGH daher als richtungsweisend angesehen werden.

Anna Sporrer, Wien

Beschluß mit Anmerkung
 Oberster Gerichtshof (Österreich); § 879
 ABGB; § 2 Abs. 2 GleichbG
**Nichtigkeit von Tarifvertragsklauseln
 wegen mittelbarer Diskriminierung von
 Frauen**

Leitsätze der Bearbeiterin:

1. Die in Lohngruppensystemen enthaltenen Einreihungskriterien, die für eine günstigere Einstufung ausschließlich auf körperliche Leistungsfähigkeit abstellen, führen aufgrund der mangelnden Ausgewogenheit und Verhältnismäßigkeit im Ergebnis zu einer Diskriminierung der Arbeit von Frauen, weil sie zufolge der tatsächlichen Gegebenheiten zumindest überwiegend zum Nachteil der Frauen ausschlagen. Sie verstoßen gegen das Gleichbehandlungsgebot des § 2 Abs. 2 GleichbG.

2. Betriebswirtschaftliche Kostenvorteile, die sich aus der Beschäftigung billigerer weiblicher Arbeitskräfte ergeben, können schon deshalb keinen objektiven Grund für die Rechtfertigung der Differenzierung abgeben, weil eine solche geschlechtsspezifische Differenzierung eben dem Zweck des Gleichbehandlungsgebotes widerspricht. Wollte man nämlich lediglich auf die Kräfte des Arbeitsmarktes vertrauen, wäre eine diesbezüglich korrigierende Maßnahme überflüssig.

3. Die Nichtigkeitssanktion des § 879 Abs. 1 ABGB erfaßt auch Kollektivverträge. Da die Regelungen über die Einreihungskriterien dem § 2 Abs. 2 GleichbG widersprechen, sind sie teilnichtig.

4. Den betroffenen ArbeitnehmerInnen steht ein Anspruch darauf zu, in einer das Gleichbehandlungsgesetz nicht verletzenden Weise eingestuft und entlohnt zu werden. Überdies können sie die Nachzah-

lung der (noch nicht verjährten) Entgeltdifferenz begehren.

OGH, Beschluß vom 14.9.1994, 9 ObA 801/94.

Aus der Begründung:

Der Antragsteller Österreichischer Gewerkschaftsbund für die Gewerkschaft Metall-Bergbau-Energie ist eine kollektivvertragsfähige Körperschaft der ArbeitnehmerInnen, der Antragsgegner Verband der Elektrizitätswerke Österreichs ist eine zur gesetzlichen Vertretung der ArbeitgeberInnen berufene Körperschaft. Beide Parteien sind daher im Sinne des § 54 Abs. 2 erster Satz Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) als Parteien des gegenständlichen besonderen Feststellungsverfahrens legitimiert. Eine Überprüfung von Kollektivverträgen auf die Angemessenheit (Gleichwertigkeit) ihrer Einstufungskriterien kann zwar nicht in einem generellen Normprüfungsverfahren erfolgen, jedoch im Einzelfall zwischen den Parteien des Rechtsstreits oder im Rahmen eines außerstreitigen besonderen Feststellungsverfahrens.

Der Kollektivvertrag für ArbeiterInnen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen lautet auszugsweise wie folgt: „II) Geltungsbereich (...) 3. Persönlich: Für alle in den Unternehmungen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen einschließlich der Lehrlinge (...) Dienstgruppe IV: Hilfskräfte für schwere Tätigkeiten (das sind Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, die ohne vorherige Arbeitskenntnisse nach kurzer Einarbeitungszeit ausgeführt werden können und größere Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit stellen). Dienstgruppe V: Hilfskräfte für leichte Tätigkeiten (das sind Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, die nicht unter die Dienstgruppe IV fallen).“

Die Republik Österreich hat sich gemäß Art. 69 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) i.V.m. Anhang XVIII Z 17 und 18, BGBl 909/1993, unter anderem verpflichtet, die Richtlinien 75/117/EWG (Lohnleichheitsrichtlinie) und 76/207/EWG (Gleichbehandlungsrichtlinie) anzuwenden und so auszulegen, daß ihre Durchführung und Anwendung im Einklang mit den einschlägigen Entscheidungen steht, die der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens erlassen hat (Art. 6). Mit dieser Verpflichtung ist auch die an diesem Stichtag bestehende EuGH-Judikatur zur mittelbaren Diskriminierung beachtlich. Nach den bisher vom EuGH ausgesprochenen Grundsätzen liegt eine mittelbare Diskriminierung im wesentlichen dann vor, wenn der Unterscheidung zwar ein anderes Kriterium als das der Geschlechtszugehörigkeit zugrunde liegt, die diskriminierenden Folgen der Unterscheidung jedoch die Angehörigen eines Geschlechts überwiegend nachteilig treffen. Auf die Absicht des Diskriminierenden kommt es dabei nicht an.